

## **1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom ~~12.10.2011~~ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg vom 23.11.2000, bekannt gemacht im Havelanzeiger am 23.01.2001 wird wie folgt geändert:

### **§ 13 Allgemeines**

Der Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst::

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Grabstätten für anonyme Bestattungen
- e) Rasenreihengräber
- f) Urnenrasengräber

Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 17 Bestattungsarten**

#### **1. Anonyme Bestattungen**

- (1) Auf dem Friedhof in Wesenberg können Urnen anonym beigesetzt werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht an diesen Urnengräbern wird nicht erworben.
- (3) Die Bestattungen finden ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage der Urne werden nicht bekannt gegeben.
- (4) Eine private Grabpflege sowie das Aufstellen privater Grabmale sind nicht gestattet.

#### **2. Rasenreihengräber**

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, bei der die Grabbeetfläche als Rasenfläche angelegt ist.
- (2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden, die Belegung erfolgt der Reihe nach, entsprechend dem Bestattungstermin.
- (3) Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird nicht erworben.
- (4) Die Grabstätte sieht die Errichtung einer liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden Steinplatte ( 40 cm x 50 cm) vor.
- (5) Die Grabpflege erfolgt durch den Friedhofsbewirtschafter.